

## **Dürfen junge Geflüchtete ins Ausland reisen?**

### **Handreichung für die Internationale Jugendarbeit**

#### **Anerkannte Flüchtlinge**

... können mit dem „blauen Pass“ (Reiseausweis gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention) reisen.

#### **Subsidiär Schutzberechtigte und Geflüchtete mit nationalem Abschiebehindernis**

... benötigen für ihre Reisen nationale Pässe.

#### **Aufenthaltsgestattung und Duldung**

In diesen Fällen sind Reisen zwar grundsätzlich mit gesonderter Genehmigung möglich, in der Praxis ist dies aber sehr schwierig. Hier ist auf jeden Fall ein rechtzeitiger Kontakt zur zuständigen Ausländerbehörde und zur Botschaft des Ziel- und Transitlandes erforderlich.

#### **Visum?**

Eine visumfreie Einreise ist grundsätzlich (als Tourist) in die Schengen-Staaten möglich (drei Monate in einem Zeitraum von sechs Monaten Aufenthalt; Arbeitsverbot). Bei Reisen in andere Länder sind die jeweiligen Visa- und Passbestimmungen zu beachten.

#### **Achtung!**

Während des Asylverfahrens und als anerkannter Flüchtling auf keinen Fall die Heimatbotschaft (z.B. zur Beantragung eines neuen Passes) aufsuchen. Dies gefährdet das gesamte Asylverfahren/Flüchtlingsanerkennung.

#### **Achtung!**

Bei Reisen ins Heimatland ist ein Widerrufverfahren und der Verlust der Aufenthaltserlaubnis möglich!

Quelle: Vortrag der Rechtsanwältin Silke Hoffmann vom 16.06.2016 in Stuttgart unter Berücksichtigung aktueller Gesetzesänderungen, Stand: 15.07.2016.

Originaldokument unter: <http://bit.ly/2hd97gR> bzw.

[https://www.ijab.de/fileadmin/user\\_upload/documents/PDFs/Quali/Rechtsgrundlagen.pdf](https://www.ijab.de/fileadmin/user_upload/documents/PDFs/Quali/Rechtsgrundlagen.pdf) [zuletzt geprüft am 22.09.2017]